

Interpellation Mächler-Zuzwil (14 Mitunterzeichnende) vom 24. November 2014

Mehr Transparenz beim Alkoholzehntel

Schriftliche Antwort der Regierung vom 27. Januar 2015

Marc Mächler-Zuzwil erkundigt sich in seiner Interpellation vom 24. November 2014 nach der Verwendung der Gelder aus dem Alkoholzehntel. Im Vergleich mit anderen Kantonen falle auf, dass im Kanton St.Gallen wenig Mittel für befristete oder private Projekte gesprochen werden. Er stellt vorab Fragen zur Transparenz bei der Zusprechung von Mitteln aus dem Alkoholzehntel.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Mittel des Alkoholzehntels sind nach Art. 45 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser (SR 680; abgekürzt AlkG) zweckgebunden für die Bekämpfung des Alkoholismus sowie des Suchtmittel-, Betäubungsmittel- und Medikamentenmissbrauchs in ihren Ursachen und Wirkungen einzusetzen. Im Kanton St.Gallen ist die Regierung für die Zusprechung der Mittel aus dem Alkoholzehntel zuständig. Die Verwaltung des Alkoholzehntels gehört in den Aufgabenbereich des Gesundheitsdepartementes. Dieses unterbreitet der Regierung einmal jährlich einen Bericht zur Verwendung der Mittel aus dem Alkoholzehntel zusammen mit den Anträgen zur Verwendung der Mittel. Im Durchschnitt der letzten Jahre stehen dem Kanton jährlich rund 1,5 Mio. Franken aus dem Alkoholzehntel zur Verfügung.

Jährlich werden durchschnittlich 30 Gesuche für einen Beitrag aus dem Alkoholzehntel eingereicht. Es handelt sich dabei einerseits um längerfristige Betriebsbeiträge an grössere Einrichtungen, die einen wichtigen Auftrag in den Bereichen der Suchtprävention und Suchthilfe übernehmen, andererseits um zeitlich befristete Projekte von öffentlichen wie auch privaten Trägerschaften. Kleinere und ausserterminliche Projekte werden in Bericht und Anträgen an die Regierung wie auch in der jährlich einzureichenden Berichterstattung über die Verwendung der Mittel aus dem Alkoholzehntel an die Eidgenössische Alkoholverwaltung nicht im Einzelnen, sondern summarisch unter «Spezialbeiträge Suchtvorsorge» aufgeführt. Mit diesem Vorgehen kann kurzfristig gestellten Anträgen für kleinere Beitragsleistungen flexibel durch das Gesundheitsdepartement entsprochen werden. Im Jahr 2013 wurden auf diesem Weg 13 Gesuche mit einem Gesamtbetrag von rund 50'000 Franken gutgeheissen. Der Regierung steht dazu eine detaillierte Aufstellung zur Verfügung. Dieses pragmatische und unkomplizierte Vorgehen, das von den Gesuchstellenden geschätzt wird, schliesst mit ein, dass auch im Kanton St.Gallen zahlreichen Gesuchen von Privaten für befristete Projekte entsprochen wird.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Nach Art. 14 des Suchtgesetzes, sGS 311.2, handelt es sich beim Alkoholzehntel um eine Spezialfinanzierung. Über die Mittelverwendung verfügt die Regierung. Die Verwaltung des Alkoholzehntels liegt im Aufgabenbereich des Gesundheitsdepartementes. Ein Gesuch für einen Beitrag aus dem Alkoholzehntel kann jedermann einreichen, dagegen besteht kein Rechtsanspruch auf eine Beitragsleistung. Die Beurteilung von Gesuchen – von privaten wie auch von öffentlichen Stellen – erfolgt nach einheitlichen Richtlinien¹ und Kriterien² durch das Gesund-

¹ Weisungen des Bundes betreffend die Berichterstattung der Kantone über die Verwendung ihres Anteils am Reinertrag der Eidgenössischen Alkoholverwaltung (Alkoholzehntel) vom 10. Februar 1986 (BBl 1986 I, 676 f.).

² Kriterien des Gesundheitsdepartementes über die Unterstützung von Projekten und Einrichtungen der Suchthilfe aus Mitteln des Alkoholzehntels.

heitsdepartement. Bei Bedarf können weitere Fachstellen der kantonalen Verwaltung beigezogen werden. Der administrative und zeitliche Verfahrensablauf für die Bearbeitung der Gesuche ist zudem in internen Qualitätsvorgaben geregelt.

Mit diesem Instrumentarium ist die Gleichbehandlung von privaten Gesuchen und solchen von öffentlichen Stellen gewährleistet. Es trifft nicht zu, dass private Gesuche unbeantwortet oder Entscheide unbegründet bleiben. Allerdings ist es in Einzelfällen möglich, dass aufgrund der Komplexität eines Gesuchs weitere Abklärungen nötig sind und sich ein definitiver Entscheid deshalb hinauszögern kann.

2. Die Vergabe der Gelder aus dem Alkoholzehntel erfolgt transparent und nachvollziehbar. Die Beurteilung der Gesuche erfolgt nach den Weisungen des Bundes betreffend die Berichterstattung der Kantone über die Verwendung ihres Anteils am Reinertrag der Eidgenössischen Alkoholverwaltung (Alkoholzehntel) vom 10. Februar 1986 und den Kriterien zur Unterstützung von Projekten und Einrichtungen der Suchthilfe aus Mitteln des Alkoholzehntels des Kantonsärztlichen Dienstes des Gesundheitsdepartementes. Damit auf ein Gesuch eingetreten werden kann, müssen die oben erwähnten Weisungen des Bundes sowie die Kriterien des Gesundheitsdepartementes, die öffentlich zugänglich sind, erfüllt sein. Das vollständig ausgefüllte Gesuch ist mit den erforderlichen Beilagen beim Gesundheitsdepartement einzureichen. Kleinere Gesuche werden in der Regel innerhalb von 14 Arbeitstagen nach Gesucheingang bearbeitet. Gesuche über Fr. 10'000.– müssen bis zum 31. Januar beim Gesundheitsdepartement eingereicht werden. Nach Bearbeitung werden sie anfangs April der Regierung zur Beschlussfassung unterbreitet. Nach Beschlussfassung durch die Regierung erhalten die Gesuchstellenden schriftlich Mitteilung. Darüber hinaus steht das Gesundheitsdepartement den Gesuchstellenden für telefonische Auskünfte zur Beratung – auch bereits in der Phase der Projektentwicklung – zur Verfügung.
3. Zur Berichterstattung der Kantone an die Eidgenössische Alkoholverwaltung muss festgehalten werden, dass es sich hier um einen standardisierten Bericht handelt, auf dessen Detaillierungsgrad der Kanton keinen Einfluss hat. Wie bereits vorgängig dargelegt, ist die Transparenz gegenüber der Regierung und den Gesuchstellenden gewährleistet. Diesen steht es im Übrigen offen, bei Ablehnung eines Gesuchs – auch die Gründe für die Ablehnung werden mitgeteilt – eine anfechtbare Verfügung zu verlangen. Weitergehende Massnahmen im Zusammenhang mit dem Anliegen für hohe Transparenz sind aus Sicht der Regierung nicht erforderlich.
4. Die Wirksamkeit von suchtpreventiven Massnahmen ist grundsätzlich schwierig nachweisbar. Bereits die Gesuchstellenden sind gehalten darauf zu achten, dass wichtige Aspekte wie Nachhaltigkeit oder präventive Schutzfaktoren bei der Massnahmen- oder Projektplanung mitberücksichtigt werden. Zudem kann die Beitragsleistung mit verschiedenen Auflagen oder Bedingungen verknüpft werden, die vom einfachen Abschlussbericht über die detaillierte jährliche Berichterstattung bis zu verbindlichen Leistungsvereinbarungen reichen können. Bei einer nicht dem Gesuch entsprechenden Umsetzung kann der Beitrag aus dem Alkoholzehntel gekürzt oder zurückgefordert werden.